



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17111/4-4-95

XIX. GP.-NR
 1664 IAB
 1995 -09- 1 1

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. **ZU**

1701 13

Renoldner, Freundinnen und Freunde vom 14. Juli 1995, Zl. 1701/J-NR/1995

"Anwohnerparkbewilligung für Personen, die sich ein Auto teilen"

Zu Ihren Fragen

"Können Sie sich eine Novelle zur StVO vorstellen, die denjenigen Personen Anwohnerparkbewilligungen für mehrere Zonen einräumt, die ein und das selbe Auto gemeinsam benutzen (zB. car-sharing)?"

Bis wann werden Sie oder wird die Bundesregierung eine entsprechende Regierungsvorlage an den Nationalrat herantragen?"

darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Ob für ein Fahrzeug eine Anwohnerparkbewilligung nur für einen Teilbereich eines Gebietes (Zone) oder für mehrere Teilbereiche bzw. für das gesamte eingeschränkte Gebiet erteilt werden kann, wird nicht durch Bestimmungen der StVO determiniert, sondern im Rahmen der auf Grund der StVO erlassenen konkreten Verordnung für die Regelung des ruhenden Verkehrs.

Aufgrund der StVO ist es durchaus auch möglich, die entsprechende Verordnung so zu gestalten, daß einem Fahrzeug eine Anwohnerparkbewilligung für 2 Zonen erteilt werden kann, sofern dies vom Ordnungsgeber beabsichtigt ist. Es besteht daher kein Handlungsbedarf die StVO in diesem Zusammenhang zu novellieren. Es bleibt vielmehr dem Ordnungsgeber überlassen, zu prüfen, welche Regelung des ruhenden Verkehrs im konkreten Fall zweckmäßig ist, und diese dann in einer entsprechenden Verordnung umzusetzen.

Wien, am 8. September 1995

Der Bundesminister